

manche Wünsche und Bedenken in Bezug auf die Ausübung der katholischen Kirchengewalt ausgesprochen worden sind. Gleichwohl habe ich bei dem vorliegenden Decrete vermissen müssen, daß die Deputation sich mit einer Ausführlichkeit, wie sie wohl gerade bei diesem Gegenstande zu wünschen gewesen wäre, nicht verbreitet hat. Dieselbe hat zwar auf die frühern Landtagsacten von 1835 Bezug genommen, und es ist nicht zu verkennen, daß sie in so fern gerechtfertigt dasteht, indem sie kein abweichendes Gutachten von den frühern Beschlüssen der Ständeversammlung gegeben hat. Es sind aber auch andere Gesetzentwürfe bei frühern Landtagen schon zur Berathung gekommen, dessenungeachtet hat die Deputation bei erneuerter Vorlage derselben sich eines ausführlichen Berichts und einer ausführlichen Begutachtung nicht überhoben. Es ist dies namentlich bei solchen Berichten von großer Erheblichkeit, welche erst in den letzten Tagen zur Berathung kommen. Der vorliegende Bericht ist am 3. Juni zur Registrande gelangt, und später zum Druck und zur Vertheilung gekommen. Mit-hin werden sehr wenige Kammermitglieder im Stande gewesen sein, die umfangreichen Landtagsacten von 1835 zu vergleichen, namentlich diejenigen nicht, welche in Deputationen und sonst beschäftigt sind. Es ist daher gewiß manchem Kammermitgliede nicht möglich gewesen, den Gegenstand so genau zu prüfen, wie die Sache es erheischt. Ich werde zwar bei der speciellen Berathung mir in Bezug auf einzelne Paragraphen einige Bemerkungen ferner gestatten, muß jedoch mir vorbehalten, mich bei der Hauptabstimmung, dafern nicht durch die specielle Debatte mehrere Zweifel, die mir beim vorliegenden Berichte und Decrete beigegangen sind, erledigt werden, gegen dieses Decret zu erklären; keineswegs deshalb, weil ich nicht die Freiheit der katholischen Kirche wünsche, — ich erkenne diese Freiheit in Bezug auf die innern kirchlichen Angelegenheiten für jede Kirche an, wie ich ganz kürzlich in Bezug auf die protestantische Kirche ausgesprochen habe — sondern weil dieses Regulativ für alle Zukunft von so bedeutender Wichtigkeit ist, daß ich der Meinung bin, man dürfe in den letzten Stunden des Landtags über einen so wichtigen Gegenstand ohne die sorgfältigste Prüfung nicht weggehen. Uebrigens stimme ich der Deputation und ihrer auf Seite 601 ausgesprochenen Ansicht völlig bei, daß der Gegenstand seinem Hauptinhalte nach zur Gesetzgebung des Landes gehöre und aus §. 57 der Verfassungsurkunde etwas Entgegengesetztes nicht abgeleitet werden kann. Die Verfassungsurkunde drückt sich überhaupt, wenn der Staat der Kirche gegenübergestellt wird, so aus, daß allemal der König als Repräsentant des Staats genannt wird, wie dies übrigens auch in politischer Beziehung stets in der Verfassungsurkunde geschieht. Also daraus kann man irgend einen Grund gegen die Ansicht der Deputation nicht ableiten, daß der vorliegende Gegenstand zum größten Nachtheile der Gesetzgebung des Landes anheimfiele, da es sich um das Verhältniß des Staats zur Kirche handelt.

Abg. Joseph: Erlauben Sie mir, meine Herren, zuvörderst die Versicherung, daß ich ein politisches Gewissen habe,

eine Versicherung, die ich in diesem Augenblicke für nöthig halte. Seit einigen Tagen liegt uns der Bericht der geehrten Deputation über den vorliegenden Gegenstand vor, und Keinem, der einen Blick in denselben geworfen hat, kann es zweifelhaft sein, daß es ein höchwichtiger Gegenstand ist, der weit eingreift und über Verhältnisse von eigenthümlichen Beziehungen auf eine lange Zukunft entscheidet. Ein Gesetz ist leicht gemacht, aber schwer ist es, dasselbe, wenn man sich auch von seiner Unangemessenheit überzeugt, wieder aufzuheben, und Bestimmungen, die unter dem Drucke der Umstände hineingekommen sind, anzufechten und wieder herauszubringen. Der Bericht der Deputation beschäftigt sich, wie ich noch näher nachzuweisen mir erlauben werde, mit einem Theile der ganzen Gesetzentwürfe gar nicht, und ist schon im Schlusstrage des allgemeinen Theiles so beschaffen, daß er den Zweck, den die Deputation sich selbst vorgezeichnet, durchaus nicht erreicht. Wir haben nur noch vier Tage bis zum Schlusse des Landtags, und ich hoffe, bei der Festigkeit, die die Regierung sonst in sich so rühmt, daß dieser Schluß ein wirklicher Schluß sein und nicht abermals eine Verlängerung eintreten werde. Die erste Kammer, welche nicht die Hälfte der Mitglieder zählt, hat mit der Berathung des Entwurfs drei volle Tage sich beschäftigt und einen Fleiß darauf gewendet, den ich rühmend anerkenne. Meine Herren, wenn wir diesem Gesetzentwurfe jetzt eine sorgfältige Berathung widmen wollen und werden, so werden wir einen noch viel längern Zeitraum auf denselben verwenden, als die erste Kammer. Gehen wir an dieses Werk und wollen wir es vollenden, so werden wir bei Differenzpunkten, die zwischen der ersten und zweiten Kammer jedenfalls stattfinden, stehen bleiben, und es wird der Gesetzentwurf wieder an die erste Kammer zurückgehen, also, auch wenn wir ihn berathen, dennoch nicht zu Stande kommen. Auch glaube ich nicht, daß es sich rechtfertigen lassen werde, von den Bestimmungen der Landtagsordnung abzuweichen, und eine Verkürzung in den für die Berathung vorgeschriebenen Fristen eintreten zu lassen. Denn die Landtagsordnung schreibt vor, daß dies bloß in dringenden Fällen erlaubt sein soll. Wie wichtig nun auch der Gegenstand sein mag, dringend ist er nicht, nachdem er bisher seit 1836 hat liegen bleiben können, ohne daß die Stände sich definitiv über ihn ausgesprochen haben. Von allen Seiten ertönen bereits in der Kammer Klagen und Hinweisungen auf die Eile, welche am Schlusse des Landtags die Kammer beherrscht. Von allen Seiten sind bereits gewissenhafte Bedenklichkeiten erhoben worden über die Würde und den Werth der Berathung und unserer Beschlußfassung, welcher durch so augenscheinliche Beeilung leidet. Ich will nur daran erinnern, daß ein sehr erfahrenes Mitglied dieser Kammer, welches von Anfang des constitutionellen Lebens an in diesem Saale gesessen hat, geradezu es ausgesprochen hat, am Schlusse dieses Landtags werde Alles „auf Eilen und Tagen“ hinauskommen. Noch gestern wurde von einigen Seiten Klage darüber erhoben, wie es mit der Berathung der Gesetze am Schlusse des Landtags zugehe und dieser Eile Anträge eingeständlich zum Opfer ge-